GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN IN PUBLICA COMMODA SEIT 1737

Graduiertenschule für Geisteswissenschaften Göttingen GSGG

Allgemeine Übersicht GSGG Stipendien und Zuschüsse

Stand November 2026

Allgemeine Voraussetzungen

- Antragsberechtigt sind Promovierende der GSGG.
- Promovierende weisen bei jedem Antrag nach, dass sie immatrikuliert sind.
- Die Antragsberechtigung für Promovierende gilt bis zur Disputation.
- Antragsberechtigt sind nur Mitglieder und Angehörige der Universität Göttingen.
- Fristgerechter Eingang des Antrags
- Vollständige Antragsunterlagen (ggf. inkl. professoraler Stellungnahmen/Gutachten)
- Erfüllung der Jahresberichtspflicht und gültiger Promotionsstatus (Promovierende)

Hinweis: Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Budgetsituation der GSGG.

Antragsfristen

- 15. März -> frühester Förderbeginn: 1. Mai
- 15. Juni -> frühester Förderbeginn: 1. August
- 15. September -> frühester Förderbeginn: 1. November
- 15. Dezember -> frühester Förderbeginn: 1. Februar des Folgejahres

Für Notfall-Stipendien gelten gesonderte Fristen. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an die Geschäftsstelle.

Für Zuschüsse zu Tagungs- und Recherchereisen gilt:

- Frühester Förderbeginn = Reiseantritt
- Reisekostenanträge mit einer beantragten Fördersumme bis zu max. 300 € können jederzeit eingereicht werden, müssen der Geschäftsstelle jedoch mindestens 3 Wochen vor Beginn der Reise vorliegen (Eingangsdatum).

Für die Förderung barrierefreier Qualifizierung und Vernetzung gilt:

- Anträge mit einer beantragten Fördersumme bis max. 300 € können jederzeit eingereicht werden, müssen der Geschäftsstelle jedoch mindestens 3 Wochen vor Beginn der Maßnahme vorliegen (Eingangsdatum).

Für Zuschüsse zu Reproduktionskosten gilt:

- Frühester Förderbeginn: Bestellung der Repros *nach* Bewilligung.
- Repro-Anträge mit einer beantragten Fördersumme bis max. 300 € können jederzeit eingereicht werden, müssen der Geschäftsstelle jedoch mindestens 3 Wochen vor Beginn der Maßnahme vorliegen (Eingangsdatum).

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN IN PUBLICA COMMODA SEIT 1737

Graduiertenschule für Geisteswissenschaften Göttingen GSGG

Notfall-Stipendium

Für Notfall-Stipendien gelten gesonderte Fristen. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an die Geschäftsstelle.

Voraussetzungen/formale Kriterien

- Antragsberechtigt sind promovierende Mitglieder der GSGG.
- Vergabe ausschließlich an Promovierende der Philosophischen oder Theologischen Fakultät der Universität Göttingen; frühestens ab dem zweiten Promotionsjahr, also erst ein Jahr nach Annahme als Doktorand*in an der Philosophischen Fakultät bzw. ein Jahr nach Zulassung zum Promotionsstudiengang Theologie.
- Die Beantragung des Stipendiums ist nur möglich, wenn andere Mittel nicht zur Verfügung stehen.

Einzureichende Unterlagen

- Eine Beratung vor Einreichung des Antrags ist verpflichtend. Anträge ohne vorherige Beratung werden nicht berücksichtigt. Bitte wenden Sie sich an die Geschäftsstelle.
- Ausgefülltes Antragsformular mit Originalunterschriften der Antragstellerin/des Antragstellers
- Darlegung des bisherigen Finanzierungsverlaufs, des Zustandekommens der nun auftretenden Finanzierungslücke und ggf. der Perspektive für die verbleibende Promotionsphase nach der Notfall-Förderung
- Arbeitsplan für den beantragten Förderzeitraum (max. 3 Monate)
- Stellungnahme mindestens einer Betreuerin/eines Betreuers zu den Erfolgsaussichten des Promotionsvorhabens: Arbeitsstand und Qualität, Einbindung der Doktorandin/des Doktoranden in das Forschungsumfeld, Realisierbarkeit und zeitliche Perspektive; Auskunft zu Finanzierungsmöglichkeiten vonseiten der Betreuer*innen.

Bemerkungen

- Die Förderdauer beträgt maximal 3 Monate.
- Eine Förderung ist max. bis zur Einreichung der Dissertation möglich.
- Das Stipendium ist mit dem jeweils aktuellen BAföG-Höchstsatz dotiert.
- Stipendiat*innen mit Kindern erhalten einen monatlichen Zuschuss von 400€ für das erste Kind und 100€ für jedes weitere Kind.
- Bitte beachten Sie, dass die universitären Regelungen zu Stipendien und etwaigen gleichzeitigen Nebenverdiensten derzeit überarbeitet werden und wir deshalb jeden Einzelfall prüfen müssen. Jegliche Beschäftigung an der Universität Göttingen schließt den Bezug eines Notfall-Stipendiums aus.
- Bei einer Anschlussbeschäftigung an der Universität Göttingen kann geprüft werden, ob Sozialversicherungsbeiträge von der/dem Stipendiat*in nachzuzahlen sind.